



# Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Kirchengasse 2

2201 Gerasdorf bei Wien

Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich

Tel.: 02246/2272, Fax: 02246/2272-33

E-Mail: [rathaus@gerasdorf-wien.gv.at](mailto:rathaus@gerasdorf-wien.gv.at), Web: [www.gerasdorf.at](http://www.gerasdorf.at)

## PROTOKOLL über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 30. August 2017

Beginn: 19:08 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Ort: Stadtsaal der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, Hauptstraße 28

Die Einladung erfolgte am 25. August 2017 durch Kurrende.

### Anwesend:

Bgm.	Mag. Alexander	<b>Vojta</b>	SPÖ
VBgm.	Abg. Mag. Lukas	<b>Mandl</b>	ÖVP
StR	Ing. Robert	<b>Bachinger</b>	SPÖ
StR	Christian	<b>Hoffmann</b>	SPÖ
StR	Michael	<b>Kramer</b>	SPÖ
StR	Christian	<b>Nowak</b>	SPÖ
StR	Gertrude	<b>Sommer</b>	SPÖ
StR	Johann	<b>Schneider</b>	ÖVP
StR	Mag. Dietmar	<b>Ruf</b>	FPÖ
GR	Dominik	<b>Brückl</b>	SPÖ
GR	Erich	<b>Göschl</b>	SPÖ
GR	Brigitte	<b>Groß</b>	SPÖ
GR	Michael	<b>Janicek</b>	SPÖ
GR	Sabine	<b>Matiasovits</b>	SPÖ
GR	Franz	<b>Ornik</b>	SPÖ
GR	Hans-Jürgen	<b>Peitzmeier</b>	SPÖ
GR	Rudolf	<b>Wammerl</b>	SPÖ
GR	Alexander	<b>Weigl</b>	SPÖ
GR	Hermine	<b>Czaak</b>	ÖVP
GR	Doris-Maria	<b>Dulmovits</b>	ÖVP
GR	Thomas	<b>Eichinger</b>	ÖVP
GR	Mag. Helene	<b>Ferschner-Hallwirth</b>	ÖVP
GR	Otto	<b>Körmer</b>	ÖVP
GR	Ing. Thomas	<b>Puchter</b>	ÖVP
GR	Gerhard	<b>Eisner</b>	FPÖ
GR	Dominik	<b>Sailer</b>	FPÖ
GR	Andreas	<b>Schenk</b>	FPÖ
GR	Josef	<b>Wandaller</b>	FPÖ
GR	Andreas	<b>Zein</b>	FPÖ
GR	Ing. Paul	<b>Vogler</b>	GRÜFO
GR	DI Dr. Christian	<b>Koza</b>	GRÜFO
GR	Karl Franz	<b>Grandits</b>	DU
GR	Franz	<b>Toifelhardt</b>	DU

### Entschuldigt abwesend:

StR	Jürgen	<b>Trimmel</b>	ÖVP
StR	Ing. Friedrich	<b>Schiftner</b>	FPÖ

GR	Michaela	<b>Augustin</b>	SPÖ
GR	Roman	<b>Scheider</b>	ÖVP

Unentschuldigt: --

Schriftführer: VB Sandra **Kutis**

Verwaltung: StADir.-Stv. DI Astrid **Gnadenberger**

### **Tagesordnung:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung.
2. Bericht der Gebarungseinschau vom Amt der NÖ Landesregierung
3. Rathaus Gerasdorf: Wien Energie Sonnenstrom-Liefervertrag
4. Subventionen
5. Kläranlage: Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Deutsch Wagram
6. FC Kapellerfeld: Neuerrichtung Clubgebäude
7. Rathaus Zu- und Umbau: Auftragsvergabe Kastenfenster
8. Vereinbarung mit „Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling reg.Gen.m.b.H.

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Vojta eröffnet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Es wird beabsichtigt, die Tagesordnungspunkte 1-7 im öffentlichen Teil und 8 im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

### **1. Tagesordnungspunkt**

#### **Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Gegen die Verhandlungsschrift vom 27. Juni 2017 wurden keine Einwendungen eingebracht. Sie wurde unterschrieben und daher genehmigt.

### **2. Tagesordnungspunkt**

#### **Bericht der Gebarungseinschau vom Amt der NÖ Landesregierung**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Innere Verwaltung  
Abteilung Gemeinden  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Gerasdorf bei Wien, am 31.08.2017  
**Bürgermeister**  
Mag. Alexander Vojta  
02246/2272-11  
[vojta@gerasdorf-wien.gv.at](mailto:vojta@gerasdorf-wien.gv.at)

#### **Betreff: Stellungnahme zur Gebarungseinschau 2017**

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien gibt zur durchgeführten Gebarungseinschau 2017 gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) in der Folge ihre Stellungnahme ab.

Zu den einzelnen Punkten des Berichts wird in der Form Stellung genommen, dass nach jeder Feststellung im Berichtstext die Stellungnahme der Gemeinde Gerasdorf bei Wien angefügt ist.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
  - 1.1. Kassenführung
    - 1.1.1. Vertretung Kassenverwalterin
    - 1.1.2. Unterschriftenprobenblatt
    - 1.1.3. Monatsabschluss
  - 1.2. Buchführung
    - 1.2.1. Sachliche Zuordnung
    - 1.2.2. Durchlaufende Gebarung
  - 1.3. Rechnungsabschluss
  - 1.4. Finanzinstrumente
    - 1.4.1. Fremdwährungsdarlehen
  - 1.5. Sonstige Feststellungen (Mietverträge)
  - 1.6. Abgaben, Steuern und Gebühren
    - 1.6.1. Friedhof
2. Finanzlage
  - 2.1. Darlehensaufnahmen
  - 2.2. Freiwillige Leistungen
  - 2.3. Defizite
  - 2.4. Finanzspitze
  - 2.5. Mittelfristiger Finanzplan

## 1. Gemeindehaushalt

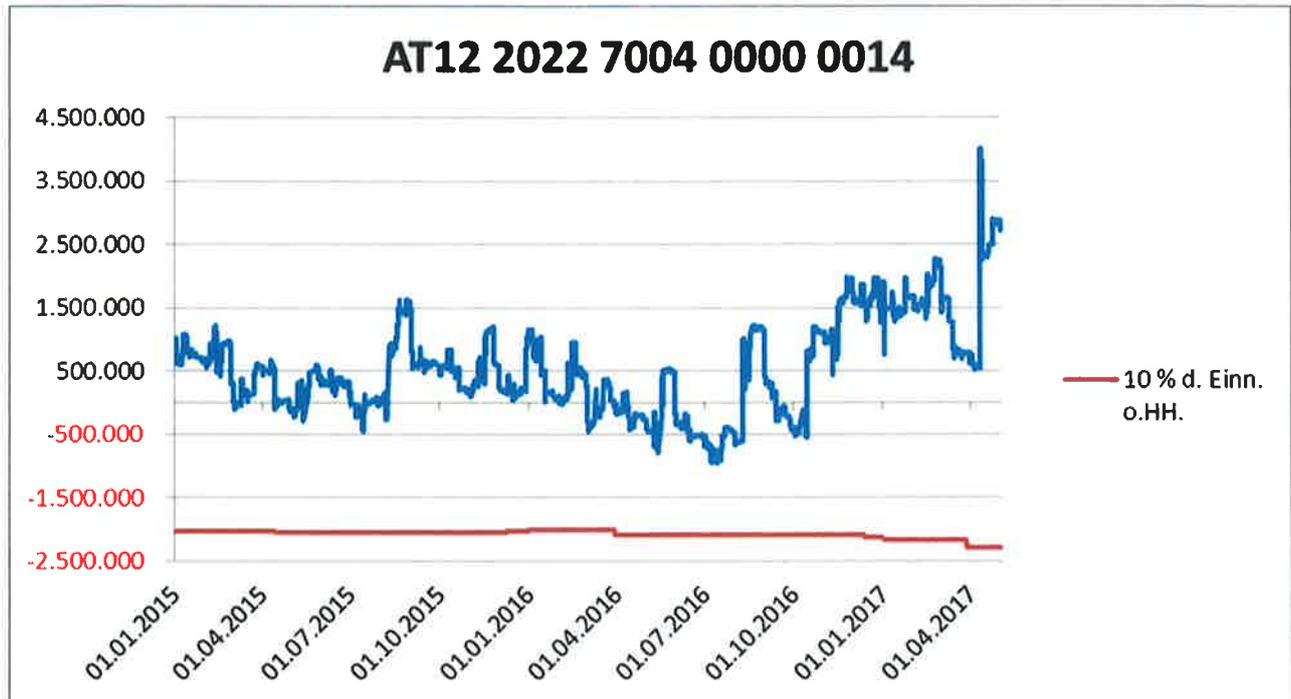
### 1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden die Kassenbestände aufgrund des Tagesabschlusses vom 27. April 2017 überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Im Bürgerservice der Stadtgemeinde steht eine Nebenkasse (Strafregisterauszug, Meldebestätigungen, etc.) zur Verfügung, die im Zuge der Einschau ebenfalls überprüft wurde. Auch hier war die Übereinstimmung zwischen den lt. elektronischem Kassenbuch vereinnahmten Beträgen und den tatsächlich vorhandenen Beständen festzustellen.

Die Gebarungsfälle der Stadtgemeinde werden über zwei Girokonten sowie ein Spargirokonto abgewickelt.

Auf Basis des elektronischen Datenexports aus ELBA waren am Hauptgirokonto (Sparkasse Korn-  
neuburg, Zahlweg (ZW) 1) ab Beginn des Jahres 2015 bis zur Einschau folgende Bestände vorhan-  
den (siehe Diagramm):



Die Habenverzinsung auf dem Haupt- bzw. Spargirokonto (Stand per 27. April 2017 € 66.700,32)  
betrug zum Zeitpunkt der Einschau 0,01 % bzw. 0,05 % p.a..

**Es sind Verhandlungen mit dem Kreditinstitut zwecks Erhöhung der  
Verzinsung auf dem Giro- und Spargirokonto zu führen.**

**Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

***Entsprechende Gespräche sind für September 2017 geplant.***

**1.1.1. Vertretung Kassenverwalterin**

Im Falle längerer Abwesenheiten der Kassenverwalterin ist keine Person für die Vertretung vorge-  
sehen.

**Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde - außer den Son-  
derkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmänni-  
scher Buchführung - obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kas-  
senverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des  
Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut  
werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderli-  
chenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar ver-  
antwortlich.**

Schon allein im Hinblick auf die Gemeindegröße erscheint es sinnvoll und notwendig, eine entsprechende Vertretung der Kassenverwalterin (mittels Gemeinderatsbeschluss) zu bestimmen.

**Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

***Die Bestellung einer Vertretung der Kassenverwalterin soll ab Januar 2018 mittels Gemeinderatsbeschluss erfolgen.***

**1.1.2. Unterschriftenprobenblatt**

Die Unterschriftenprobenblätter des Haupt- sowie Spargirokontos wiesen weder den Bürgermeister noch den Vizebürgermeister als Zeichnungsberechtigte aus.

**Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen. Gemäß § 10 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung sind die gemäß § 76 NÖ GO 1973 zeichnungsberechtigten Personen vom Bürgermeister in eine Zeichnungsordnung aufzunehmen. Die Unterschriftenprobenblätter sind entsprechend zu ergänzen und der Aufsichtsbehörde in Kopie vorzulegen.**

**Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

***Mit Datum 18.07.2017 wurden die Unterschriftsprobenblätter mit dem Bürgermeister und Vizebürgermeister ergänzt. Eine Kopie liegt diesem Schreiben bei.***

**1.1.3. Monatsabschluss**

Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass die monatlichen Kassenabschlüsse nicht vom Bürgermeister und der Kassenverwalterin abgezeichnet werden.

**Gemäß § 15 Abs. 4 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen.**

**Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

***Der monatliche Kassenabschluss wird seit Juni 2017 vom Bürgermeister und der Kassenverwalterin unterschrieben.***

## 1.2. Buchführung

### 1.2.1. Sachliche Zuordnung

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bei den Haushaltsstellen 1/211-0431 und 1/212-0431 (jeweils „Lehrmittel“) sowie bei 1/240-043, 1/2401-043, 1/2402-043, 1/2403-043 (jeweils „Anschaffungen, Möbel, Spiele, Bücher“) zahlreiche Ausgaben unter der Postenklasse 0 gebucht, obwohl es sich dabei um sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ gehandelt hat (z.B. Belege Nr. 1205, 1345, 1396, 1765, 2773, 3212, 3898, 4385, 4688, 5763, 5911, 6202/2015 sowie 258, 1038, 1087, 1306, 2256, 3422, 3627, 4612, 5322, 5441, 5739/2016).

**Die Veranschlagung und Verbuchung von Gebarungen hat nach dem Postenverzeichnis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zu erfolgen.**

**Es wird auf die Notwendigkeit einer konsequenten Aufteilung der Gebahrungen (auf die Postenklasse 4 „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“) hingewiesen.**

**Gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 400,-- nicht übersteigen.**

### **Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

***Das Haushaltsjahr 2017 wird auf die ordnungsgemäße Postenzuordnung überprüft und zukünftig wird auf die genaue Veranschlagung und Verbuchung geachtet.***

### 1.2.2. Durchlaufende Gebarung

Die bei folgenden Konten aufscheinenden schließlichen Reste entsprachen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten (per Ende 2016, Aufstellung in €):

Konto	Bezeichnung	schl. Rest	richtiger Rest
9/-3620	Lohnsteuer Evidenzkonto	73.438,08	47.377,05
9/-3621	BVA Aktive Beamte Evidenzkonto	72.168,38	69.313,24
9/-3623	Gebietskrankenkasse Evidenzkonto	42.759,27	43.366,76
9/-3624	FLAF DG-Beiträge Abrechnungskonto	22.164,55	12.285,22

**Die schließlichen Reste der o.g. Konten sind mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu vergleichen und auf den richtigen Stand zu bringen. Die Differenzen sind soweit als möglich aufzuklären. Sollte dies nicht mehr möglich sein, sind die Differenzen gegen den ordentlichen Haushalt auszubuchen (Haushaltsstellen 2/991+828 bzw. 1/991-722).**

**Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

**Alle Differenzen der durchlaufenden Gebarung wurden geklärt und ordnungsgemäß verbucht.**

**1.3. Rechnungsabschluss**

Im Rücklagennachweis scheinen per Ende 2016 folgende Rücklagen (RL) bzw. Stände auf:

Zweck	Höhe
Abwasserbeseitigung	140.594,43
Abfertigung	66.700,32

Bei der RL „Abwasserbeseitigung“ handelt es sich um keinen tatsächlich ausgeschiedenen Geldbestand sondern um einen ausschließlich verrechnungsmäßig gebildeten Betrag, der in der durchlaufenden Gebarung (9/939 „Rücklagen Ausweisung des Standes“) aufscheint (und im laufenden Bestand (ZW 1) enthalten ist).

Bei der „Abfertigung“ handelt es sich um ein Spargirokonto, das im laufenden Bestand enthalten ist (ZW 6) und ebenfalls in der durchlaufenden Gebarung (9/9391 „Rücklagen Abfertigungen“) aufscheint.

Die o.a. Beträge im RL-Nachweis scheinen somit doppelt im Rechnungsabschluss (RA) 2016 auf (einerseits im laufenden Bestand (ZW 1 bzw. 6) und andererseits im RL-Nachweis).

Diese Feststellung war bereits Bestandteil des letzten Gebarungseinschauberichtes.

**Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass RL aus der laufenden Gebarung tatsächlich ausgeschiedene Geldbestände darstellen, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden.**

**Eine „doppelte“ Darstellung der Rücklagen sollte unterbleiben.**

**Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

**Die Rücklage „Abwasserbeseitigung“ wurde im laufenden Haushaltsjahr 2017 aufgelöst. Die Rücklage „Abfertigung“ und zukünftig zu bildende Rücklagen werden ab dem laufenden Haushaltsjahr nur noch im RL-Nachweis ausgewiesen.**

**1.4. Finanzinstrumente**

**1.4.1. Fremdwährungsdarlehen**

In den Jahren 2003 bis 2008 wurden insgesamt vierzehn, laufend zu tilgende, Fremdwährungsdarlehen (in CHF) aufgenommen, wobei drei davon im Jahr 2015 in Eurodarlehen umgewandelt wurden. Seit dem Jahr 2012 werden jährlich (zum Jahresende) Kursgewinne bzw. –verluste gebucht, damit die im Schuldennachweis aufscheinenden aushaftenden Darlehensreste (in Euro) mit den aushaftenden Darlehensresten (in CHF) übereinstimmen.

Die Tabellen zeigen die Laufzeit sowie die bisherige Entwicklung:

<b>Darl.konto</b>	<b>Institut</b>	<b>Zweck</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kto.Nr. Buchh.</b>
00552-007-166	BAWAG P.S.K.	Kiga Gerasdorf – Erw.	2008 – 2023	50759/3
00552-007-174	BAWAG P.S.K.	Kiga Kapellerf. – Erw.	2008 – 2023	50759/4
00552-007-182	BAWAG P.S.K.	Kiga Seyring – Erw.	2008 – 2023	50759/5
111623	Kommunalkredit	ABA BA07	2003 - 2018	50049/2
112318	Kommunalkredit	ÖBB Bestandsstrecke	2005 - 2020	50049/4
112316	Kommunalkredit	Gemeindestraßenbau	2005 - 2015	50049/5
112319	Kommunalkredit	ABA	2005 - 2020	50049/6
112317	Kommunalkredit	Umbauarb. Hauptstr. 28	2005 – 2020	50049/7
112498	Kommunalkredit	Abfallwirtschaft	2005 – 2016	50049/8
112497	Kommunalkredit	Gemeindestraßenbau	2006 – 2016	50049/9
112487	Kommunalkredit	Gemeindestraßenbau	2005 – 2014	50049/10
113409	Kommunalkredit	Gemeindestraßenbau	2007 – 2017	50049/22
113535	Kommunalkredit	Gemeindestraßenbau	2008 – 2017	50049/23
113534	Kommunalkredit	San. Volksbildungs- heim	2008 – 2022	50049/24

Folgende Darlehen wurden bereits vollständig getilgt:

<b>Kto.Nr. Buchh.</b>	<b>Urspr. Höhe in EUR</b>	<b>Tilgungen insges.</b>	<b>Kursverlust ins- ges.</b>
50049/5	2.100.000,0 0	2.508.645,03	408.645,03
50049/8	260.000,00	322.125,74	62.125,74
50049/9	500.000,00	614.549,16	114.549,16
50049/10	470.782,91	532.165,63	61.382,72

Folgende Darlehen wurden im Jahr 2015 in Euro konvertiert:

<b>Kto.Nr. Buchh.</b>	<b>Urspr. Höhe in EUR</b>	<b>Tilgungen insges. (bis Ende 2016)</b>	<b>Kursverlust ins- ges.</b>	<b>Stand per Ende 2016 (RA)</b>
50759/3	570.000,--	366.745,05	248.089,70	451.344,65
50759/4	280.000,--	180.155,44	121.868,61	221.713,17
50759/5	195.000,--	125.465,45	84.872,82	154.407,37

Bei folgenden Darlehen sind derzeit Kursverluste per Ende Dezember 2016 festzustellen (die Darlehensreste zum 31. Dezember 2016 in EUR wurden von der Stadtgemeinde mit einem Umrechnungskurs von 1,07245 berechnet (Quelle: finanzen.at)):

Kto.Nr. Buchh.	Urspr. Höhe in EUR	Tilgungen (bis Ende 2016)	derzeitiger Kursverlust	Stand per Ende 2016 (RA)
50049/2	239.000,--	228.241,79	54.426,97	65.185,18
50049/4	400.000,--	317.375,93	117.802,50	200.426,57
50049/6	80.600,--	69.144,52	21.633,03	33.088,51
50049/7	500.000,--	396.720,20	147.253,39	250.533,19
50049/22	284.400,--	334.614,53	111.656,38	61.441,85
50049/23	300.000,--	343.641,16	106.386,96	62.745,36
50049/24	270.000,--	182.485,58	113.861,71	201.376,13

#### 1.5. Sonstige Feststellungen (Mietverträge)

Bei einem Mietvertrag (Steuernummer 70847) wurde die vereinbarte Wertsicherungsklausel (*lt. Vertrag: VPI 2005, Basisindexzahl für die Berechnung der Indexveränderungen bildet die Indexzahl des Monats März 2011. Diese lautet 112,7. Die Abrechnung über die Wertänderung erfolgt jeweils bis zum 30.9. eines jeden Jahres. Indexveränderungen auf oder ab werden voll berücksichtigt*) zuletzt im Jahr 2013 (VPI 2005, Juli 2013 (117,8)) angewendet (€ 665,86 zzgl. 20 % USt.).

Unter Anwendung der o.a. Wertsicherungsklausel hätte bereits ein Mietzins in der Höhe von € 689,83 (VPI 2005, März 2016: 122, + 3,6 %) zzgl. Ust. (€ 137,97) pro Monat eingehoben werden müssen.

Bei einem Mietvertrag (Steuernummer 68232) wurde die vereinbarte Wertsicherungsklausel (*lt. Vertrag: VPI 2005, Basisindexzahl März 2011, die Wertsicherungsberechnung ist jeweils zum 1. September eines jeden Kalenderjahres auf Basis der für Juli des selben Jahres verlautbarten Indexziffer durchzuführen; eine rückwirkende Anhebung auf den Stichtag 01.09. ist innerhalb der Verjährungsfrist zulässig*) zuletzt im Jahr 2013 (VPI 2005, Juli 2013 (117,8)) angewendet (€ 1.825,98 zzgl. 20 % USt.).

Unter Anwendung der o.a. Wertsicherungsklausel hätte bereits ab September 2016 ein Mietzins in der Höhe von € 1.891,72 (VPI 2005, März 2016: 122, + 3,6 %) zzgl. Ust. (€ 378,34) pro Monat eingehoben werden müssen.

**Die in den Mietverträgen festgelegten Wertsicherungsklauseln sind anzuwenden. Dies ist den Mietern schriftlich mitzuteilen und die erhöhten monatlichen Beträge sind (inkl. der vertraglich zulässigen Nachforderungen) vorzuschreiben.**

#### Stellungnahme der Stadtgemeinde:

**Bei beiden Mietverträgen ist die Anpassung des Mietzinses erfolgt. Die zulässigen Nachforderungen wurden vorgeschrieben.**

## 1.6. Abgaben, Steuern und Gebühren

### 1.6.1. Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ konnte in den Jahren 2011 bis 2016 nicht kostendeckend geführt werden. Es ergaben sich in diesem Zeitraum Defizite von insgesamt rd. € 183.200,-- (siehe Tabelle). Auch im Jahr 2017 ist aller Voraussicht nach wieder mit einem Defizit zu rechnen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Oktober 2014 (wirksam mit 1. Dezember 2014) wurden die Friedhofsgebühren letztmalig erhöht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 31. Juli und 19. November 2014 (IVW3-FGO-3240401/007 und 008-2014) im Zuge der Verordnungsprüfungen, vor allem auf folgenden Textteil hingewiesen:

*„Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ weist in den letzten Jahren und im VA 2014 permanent jährlich Abgänge auf. Diese betragen in den Jahren 2010 bis 2013 in Summe € 138.261,10. Der Gemeinderat wird sich daher mit einer Anhebung der Friedhofsgebühren befassen müssen.“*

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	56.502,81	51.005,75	77.856,65	76.592,88	99.420,91	72.107,16	71.700,00
Ausgaben	96.129,35	88.211,27	97.485,58	115.443,16	101.444,16	117.955,71	146.400,00
Differenz	-	-	-	<b>-38.850,28</b>	<b>-2.023,25</b>	<b>-45.848,55</b>	<b>-74.700,00</b>
	<b>39.626,54</b>	<b>37.205,52</b>	<b>19.628,93</b>				

**Der Gemeinderat ist mit einer Anpassung der Friedhofsgebühren mit dem Ziel der Kostendeckung zu befassen.**

**In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 6.1. der Bedarfszuweisungsrichtlinien hingewiesen, wonach bei den Gebührenhaushalten größtmögliche Kostendeckung anzustreben ist.**

### **Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

**Wird dem zuständigen Gemeinderatsausschuss zur Beratung zugewiesen.**

## 2. Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzkraft, des Schulden- und Rücklagenstandes stellt sich anhand der Jahre 2014 bis 2017 wie folgt dar:

<b>Beträge gerundet € 100,-- (lt. RA und VA)</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Umlagenfinanzkraft	11.958.600	13.908.800	14.208.400	14.201.600
Schuldenstand per 31. Dezember	8.758.800	8.303.200	12.780.600 <sup>(1)</sup>	19.846.100

Schuldenart 1				
Schuldenstand per 31. Dezember	10.181.400	9.034.700	9.624.600 <sup>(1)</sup>	20.163.500
Schuldenart 2				

(1) Darlehen, die nur im Soll gebucht wurden, wurde hinzugezählt (siehe Fußnote 2)

Die Stadtgemeinde hat in den letzten Jahren zahlreiche Leasingverträge abgeschlossen. Der Leasingrest für diverse Leasingverträge beträgt per Ende 2016 rd. € 21.404.000,-- (Gesamtbelastung im Jahr 2016: rd. € 1.721.000,--).

## 2.1. Darlehensaufnahmen

In den Jahren 2015 und 2016 wurden (lt. RA) folgende Darlehen aufgenommen:

Zweck	Betrag	Jahr der Aufnahme
Rathaus Zu- und Umbau	50.000,--	2015
Kindergärten Gerasdorf, Kapellerfeld, Seyring	133.812,40	2015
Sanierung Volksbildungshaus Oberlisse	26.057,48	2015
ÖBB-Bestandsstrecke Lärmschutzmaßnahmen	29.512,16	2015
Straßenbau	601.943,71	2015
ABA BA09	12.730,39	2015
Friedhof Seyring	250.000,--	2015
Kläranlage	52.300,--	2015
ABA BA07	15.640,28	2015
Deponie	9.794,52	2015
Wohnungen Umbauarbeiten	36.890,20	2015
Grundankauf Pflegeheim	280.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
Park- und Gartenanlagen (insgesamt)	167.300,--	2016
Grundankäufe Wirtschaftshof	630.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
EDV-Ausstattung Rathaus	185.000,--	2016
EDV-Ausstattung Bauhof	36.000,--	2016
Grundankauf Rathaus Zu- und Umbau	160.000,--	2016
VS Kapellerfeld Fenster	120.000,--	2016
Raum- und Verkehrsplanung	170.000,--	2016
Öffentliche Beleuchtung	415.000,--	2016
Kläranlage Grundankauf	1.370.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
Rathaus Zu- und Umbau	1.970.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
Sportanlage Gerasdorf	100.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
Sportplatz Kapellerfeld	260.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
Gemeindestraßen	1.010.000,-- <sup>(2)</sup>	2016

Friedhof Gerasdorf Erweiterung	250.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
Grundan- und Verkäufe	200.000,-- <sup>(2)</sup>	2016
<b>Summe</b>	<b>8.541.981,14</b>	

(2) Sollstellung (tw.) im Jahr 2016 (tatsächliche Zuzählung im Jahr 2017).

## 2.2. Freiwillige Leistungen

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand der RA 2015 und 2016 sowie des Nachtragsvoranschlages (NTVA) 2017 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz) aufgezählt (gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2015 Anord- nungssoll	RA 2016 Anord- nungssoll	NTVA 2017
1/019-723	Repräsentationsausgaben	13.700	12.200	15.000
1/061-777	Sonstige Subventionen	21.000	23.400	30.000
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	7.400	2.000	4.000
1/094-729	MA Ausflüge und Feiern	4.700	7.500	12.000
1/269-757	Subventionen an Sportvereine	54.500	55.000	55.300
1/312-757	Laufende Zuschüsse an Musikvereine	2.500	2.700	2.700
1/441-768	Notaushilfen an Bedürftige	500	1.500	12.000
1/469-403	Säuglingswäschepakete	1.700	3.400	3.500
1/512-768	Gesundheitszuschuss	110.100	112.300	112.300
1/789-776	Subventionen an Unternehmungen <sup>(3)</sup>	299.900	342.400	346.700
	<b>Summe</b>	<b>516.000</b>	<b>562.400</b>	<b>593.500</b>
	<b>Pro Einwohner</b> (10.966 HWS per 8. Mai 2017)	<b>47,1</b>	<b>51,3</b>	<b>54,1</b>

(3) Ein Großteil dieser Subvention ist lt. Vereinbarung bzw. GR-Beschluss vom 16. Dezember 2003 letztmalig im Jahr 2018 zu zahlen (2015: rd. € 296.400,--, 2016: rd. € 311.500,--).

**Sämtliche Ermessensausgaben sind auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen.**

### Stellungnahme der Stadtgemeinde:

**Eine Überprüfung wird in den jeweils zuständigen Gemeinderatsausschüssen erfolgen.**

### 2.3. Defizite

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind auch die Belastungen durch folgende Haushaltsansätze von nicht unwesentlicher Bedeutung (Beträge gerundet auf € 100,--):

Ansatz	Bezeichnung	RA 2016		NTVA
		RA 2015		2017
080	Pensionen	98.100	109.600	104.400
250	Schülerhorte	132.600	119.800	148.600
259	So. Einr. u. Maßn. (Jugendzentren)	12.700	15.600	64.600
262	Sportplätze	65.400	81.500	108.100
265	Tennisplätze	300	3.500	11.400
272	Volksbildungsheime	128.300	116.800	225.200
312	Maßn. zur Förd. der bildenden Künste	38.300	87.800	44.100
320	Musikschule <sup>(4)</sup>	115.700	138.400	155.800
424	Heimhilfe	62.700	42.700	34.600
690	Personenbeförderung	113.000	129.600	134.000
815	Park- und Gartenanlagen	409.400	399.600	438.600
8170	Friedhöfe und Einsegnungshallen <sup>(5)</sup>	2.000	45.800	74.700
852	Abfallwirtschaft (Sammelstellen)	160.700	100.100	110.800
8531	Sozialzentrum	38.400	38.200	41.700
8532	Kulturzentrum Seyring	72.400	58.500	91.200
8533	Stadtsaal (Hauptstraße 28)	69.000	88.200	114.900
8534	Gemeindezentrum Föhrenhain	23.200	18.500	65.300
8536	Nahversorger Kapellerfeld	11.000	7.000	7.500

(4) Tarife letztmalig erhöht ab dem Schuljahr 2011/2012.

(5) Siehe Punkt 1.6.1. „Friedhof“.

### 2.4. Finanzspitze

Auf Basis des NTVA 2017 errechnet sich – bereits unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden Annuitäten (Ausnahme: Darlehen „Errichtung Kläranlage“) der (grundsätzlich) genehmigungsfreien Darlehen - eine positive Finanzspitze.

Im NTVA 2017 sind folgende Darlehensaufnahmen vorgesehen:

Darlehensnummer	Betrag	Zweck
50000 43/1	100.000,--	VS Seyring Fassade
50000 44/1	390.000,--	FC Kapellerfeld Neubau Clubgebäude
50000 45/1	120.000,--	VBH Oberlisse Sanierung
50000 47/1	750.000,--	SV Gerasdorf Neubau Clubgebäude

50000 48/1	200.000,--	Errichtung Jugendsportzentrum Kapellerfeld
50000 49/1	120.000,--	VBH Kapellerfeld Sanierung
50000 51/1	250.000,--	Ankauf Hako Citymaster
50000 52/1	260.000,--	Ankauf Muli T10
50000 53/1	145.000,--	Grundankauf
50000 54/1	1.500.000,--	Umbau öffentliche Beleuchtung
50000 55/1	600.000,--	Wirtschaftshof Neuerrichtung
50000 58/1	550.000,--	Straßenbau
50000 59/1	100.000,--	Park- und Gartenanlagen
50000 60/1	155.000,--	Oberflächenentwässerung Joachimsthaler Gasse
50000 62/1	155.000,--	Oberflächenentwässerung Westliche Scheunenstraße
50000 64/1	250.000,--	Instandsetzung Badeteichanlage
50000 27/1	11.100.000,--	Errichtung Kläranlage
50000 56/1	345.000,--	ABA Errichtungskosten Joachimsthaler Gasse
50000 57/1	345.000,--	ABA Errichtungskosten Westliche Scheunenstraße
50000 65/1	400.000,--	Vorarbeiten Kläranlage
<b>Summe</b>	<b>17.835.000,--</b>	

Hinsichtlich des o.a. Darlehens „Errichtung Kläranlage“ (€ 11.100.000,--) wird Folgendes angemerkt: Lt. Auskunft der Stadtgemeinde wurde bereits ein entsprechendes Grundstück angekauft (finanziert durch Darlehen (GZ: IVW3-D-3240401/039-2016)). Das Darlehen selbst wird jedoch nicht (bzw. nur zu einem kleinen Teil) im Jahr 2017 benötigt werden, da mit dem Neubau der Kläranlage frühestens im Jahr 2018 begonnen werden soll. Die diesbezüglich im Jahr 2013 erstellte betriebswirtschaftliche Kostenrechnung wurde im Mai 2016 einer Plausibilisierung unterzogen, die besagt, dass „die Errichtung und der Betrieb einer eigenen Abwasserreinigungsanlage kostengünstiger ist, als die Einleitung der Abwässer nach Wien“. Die Einsparungen sollten demzufolge höher sein als die Annuitäten für die diesbezüglich notwendige Darlehensaufnahme. Demnach sollte bei Realisierung des Vorhabens keine Belastung des ordentlichen Haushalts entstehen.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine „positive Finanzspitze“ (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen) sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen bis zu einem bestimmten Maß verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird.

Für die Darlehen Nr. 50000 43/1, 50000 44/1, 50000 47/1, 50000 48/1, 50000 53/1, 50000 54/1, 50000 64/1 und 50000 65/1 (insgesamt € 3.735.000,--) sowie Nr. 50000 56/1, 50000 57/1, 50000 60/1 und 50000 62/1 (insgesamt € 1.000.000,--) lagen der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Einschau bereits Genehmigungsanträge vor.

Bei Realisierung sämtlicher, im Jahr 2017 veranschlagter, Darlehensaufnahmen errechnet sich nur mehr eine knapp positive Finanzspitze.

## 2.5. Mittelfristiger Finanzplan

Neben den im VA 2017 vorgesehenen Darlehensaufnahmen scheinen im mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2021 folgende Darlehensaufnahmen auf:

Zweck	2018	2019	2020	2021
Straßenbau	550.000	550.000	550.000	550.000
Park- und Gartenanlagen Kinderspielplätze	100.000	100.000	100.000	100.000
ABA	120.000	120.000	120.000	120.000
Stadtsaal	990.000			
<b>Summe</b>	<b>1.760.000</b>	<b>770.000</b>	<b>770.000</b>	<b>770.000</b>

In den Jahren 2017 bis 2021 sind somit aus derzeitiger Sicht Darlehensaufnahmen von insgesamt rd. € 21.905.000,-- geplant.

**Für künftige Darlehensaufnahmen oder Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (Leasing), und die gemäß § 90 NÖ GO 1973 der Genehmigungspflicht unterliegen, können grundsätzlich nur dann Anträge auf Genehmigung gestellt werden (Ausnahmen: Darlehen im Bereich des Schul- und Kindergartenfonds sofern sich der Darlehensbetrag im Rahmen der anerkannten Kosten bewegt, Darlehen betreffend Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sofern es schriftliche Förderzusagen gibt und die anerkannten Kosten nicht überschritten werden) sowie allfällig notwendige positive Stellungnahmen (z.B. an die Abt. Finanzen) abgegeben werden, wenn die Stadtgemeinde nachweist, dass es zu keiner Belastung des ordentlichen Haushaltes kommt (z.B. Mehreinnahmen durch neues Vorhaben (wie etwa aus Mieten), durch die die Annuitäten des Darlehens gedeckt werden können) oder wenn eine ausreichend positive Finanzspitze vorhanden ist.**

**Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist (§ 72 Abs. 9 NÖ GO 1973).**

Von der Stadtgemeinde sollten jedenfalls folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Verhandlungen mit dem Kreditinstitut zwecks höher Verzinsung am Giro- und Spargirokonto;
- Erhöhung der Friedhofsgebühren mit dem Ziel der Kostendeckung;
- Anwendung der Wertsicherungsklausel bei allen Mietverträgen;
- Beobachtung der Entwicklung der Defizite vor allem bei den Ansätzen 250, 262, 272, 320, 690, 815, 817, 852, 853 sowie Setzung von defizitvermindernden Maßnahmen;
- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben vor allem im Hinblick auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72 NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.

Diese Feststellungen sowie Wahrnehmungen sonstiger Art wurden am Ende der Einschau mit dem Bürgermeister, dem Stadtrat für Finanzen, der Buchhaltungsleiterin sowie der Kassenverwalterin besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

**Abschließende Stellungnahme der Stadtgemeinde:**

*Wir bedanken uns für die konstruktiven Hinweise und Verbesserungspotenziale, die wir im Rahmen der Gebarungseinschau erhalten haben.*

*Mit freundlichen Grüßen,*

*Mag. Alexander Vojta  
Bürgermeister*

### 3. Tagesordnungspunkt

#### **Rathaus Gerasdorf: Wien Energie Sonnenstrom-Liefervertrag**

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, dem Sonnenstrom-Liefervertrag mit der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien und der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien als Lieferant, Ausfertigung vom 26. Juni 2017, zur Lieferung der gesamten aus Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie zu einem im Pkt. 4 des Vertrages genannten Lieferpreis sowie der Vollmacht (Angelegenheiten die notwendig sind, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage an die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG zu ermöglichen), zuzustimmen.

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 4. Tagesordnungspunkt

#### **Subventionen**

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, der Pfarre Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 1 in 2201 Gerasdorf bei Wien, auf Grund des Ansuchens vom 1. August 2017 von Herrn PGR Peter F. Grünstetter, eine Subvention für die Renovierungsarbeiten in der Kirche Oberlisse in der Höhe von € 2.000,--, zu gewähren.

Finanzierung:

VA-Stelle: 1/061-777

Sonstige Subventionen

€ 2.000,--

VA 2017 Gesamt

€ 30.000,--

frei per 10.08.2017:

€ 24.400,--

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 5. Tagesordnungspunkt

#### **Kläranlage: Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Deutsch Wagram**

StR Schneider informiert über den nachstehenden Servitutsvertrag:

#### **SERVITUTSVERTRAG Ableitung Kläranlage / Deutsch-Wagram**

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

Bahnhofstraße 1a

2232 Deutsch-Wagram als Grundeigentümerin

und

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Kirchengasse 2

2201 Gerasdorf bei Wien als Betreiberin und Servitutsberechtigte

## Präambel

Die Stadtgemeinde Gerasdorf plant die Errichtung einer Kläranlage, da derzeit die Abwässer in das Kanalnetz der Stadt Wien eingeleitet werden.

Der Projekttitle lautet: „ABA Gerasdorf, Errichtung von Verbindungsleitungen ARA und einer Ableitung zum Rußbach“.

Es ist dazu die Ableitung der biologisch vollgereinigten Abwässer von der neuen Kläranlage bis nach den Absetzbecken der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram sowie anschließender Einleitung in den Rußbach geplant.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gestattet zur Umsetzung dieses Projektes der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung einen im Folgenden näher ausgeführten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund. Ebenso wird damit die Abgeltung der Beeinträchtigung für alle entstehenden Nachteile und Mehraufwendungen geregelt.

### I.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist bürgerliche Eigentümerin der folgenden Grundstücke:

**GST 2355, EZ 49, KG Deutsch-Wagram**

**GST 2358/ 3, EZ 1649, KG Deutsch-Wagram**

**GST 2358/ 1, EZ 1649, KG Deutsch- Wagram**

### II .

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als Eigentümerin der unter Punkt I. genannten Grundstücke räumt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien als Vertreterin der Allgemeinheit nachstehende dingliche Rechte (Duldungen) in Form einer Dienstbarkeit auf den unter Punkt I. angeführten Grundstücken ein:

a) Das Recht, auf den in Punkt I. angeführten Grundstücken innerhalb eines 3 m breiten Servitutstreifens, unterirdisch mit mind. 1m Erdüberdeckung eine im Eigentum der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien befindliche Rohrleitung insbesondere zur Beförderung von Wasser/Abwasser samt Zubehör einschließlich notwendiger ober- und unterirdischer Vorrichtungen sowie Leitungen und Kabel aller Art, die zum Betrieb der Rohrleitung technisch erforderlich sind, in der Folge insgesamt „Rohrleitungsanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Lage der „Rohrleitungsanlage“ und des Servitutstreifens ergibt sich aus den Lageplänen gemäß Beilagen./A bis ./F welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind.

b) Das Recht, die „Rohrleitungsanlage“ auf dem genannten Servitutstreifen zu betreiben, zu warten, zu reparieren, zu erneuern und umzubauen.

c) Das Recht, auf dem Servitutstreifen Hindernisse aller Art zu entfernen, welche der Verlegung der „Rohrleitungsanlage“ entgegenstehen oder den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der „Rohrleitungsanlage“ beeinträchtigen oder gefährden.

d) Das Recht, den Servitutstreifen jederzeit zu betreten, darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abzutransportieren und zwischenzulagern, den Servitutstreifen mit Fahrzeu-

gen und Maschinen aller Art zu befahren, sowie überhaupt alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

e) Darüber hinaus verpflichtet sich die Grundeigentümerin, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Rohrleitungsanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet(en) er (sie) sich, auf dem Servitutstreifen keine Baulichkeiten zu errichten und Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche übliche Bodenbearbeitung (bis ca. 60 cm) hinausgehen, sowie Pflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien vorzunehmen. Ausgenommen davon ist eine allfällige Befestigung der Wege. Die Grundeigentümerin ist nicht verpflichtet, den Servitutstreifen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, soweit sie von selbst aufkommen, freizuhalten.

Die Gesamtlänge der Rohrleitungsanlage auf den obgenannten Grundstücken wird in etwa 2.348 Meter betragen entsprechend der vorliegenden Planunterlagen (Beilagen A-F). Die Grundeigentümerin anerkennt geringfügige Änderungen des Servitutstreifens im Zuge der Verlegungsarbeiten und der behördlichen Genehmigungen.

Sämtliche Dienstbarkeitsrechte werden für die Dauer des Bestehens der „Rohrleitungsanlage“ bis zu deren endgültiger Stilllegung eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Rohrleitungsanlage“ kann diese im Boden verbleiben, sofern zu diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Verpflichtung zur Entfernung derselben besteht. Jedoch hat die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien auf ihre Kosten die Löschung der Servitutsrechte zu veranlassen. Dem Grundeigentümer dürfen dann durch den Verbleib der „Rohrleitungsanlage“ im Boden auch in Zukunft keine Nachteile entstehen. In einem solchen Fall sind durch die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien auf ihre Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen. Eine allfällige Entfernung der „Rohrleitungsanlage“ ist unter möglicher Schonung der Grundstücke durchzuführen, und die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien hat einen dabei verursachten Flurschaden abzugelten.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nimmt diese Dienstbarkeit an.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien kann dieses Recht auch nur hinsichtlich einzelner Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken ausüben.

### III

Bei der Errichtung und dem Betrieb sind seitens der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien folgende Punkte zu erfüllen:

Jegliche Benützung hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen und sind die Grundflächen im Anschluss jedenfalls entsprechend dem vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes rechtzeitig vor Baubeginn, sodass auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung Rücksicht genommen werden kann.

Das Aushubmaterial muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden. Es hat eine lagenweise Verdichtung zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung erfolgt durch Bestätigung der Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls.

Über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hiezu befugten Fachfirma vorzulegen.

Bei Bedarf (d.h. wesentliche Beeinträchtigung der Benützung der Wege) sind vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Anrainer zu verständigen sowie allenfalls Gespräche zu führen.

Vor Beginn sind die zuständigen Kontaktpersonen der ausführenden Firmen bekannt zu geben.

#### IV.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram erhält für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag sowie für sämtliche Beeinträchtigungen während der Bauphase und dem Betrieb ein einmaliges Servitutsentgelt in Höhe von **EUR 45.000,-** zzgl allfälliger gesetzlicher USt als Pauschalbetrag.

Das Servitutsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer ist binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig, sobald auf dem Servitutsvertrag alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden und dieser verbüchert werden kann.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A. vereinbart.

Mit diesem Servitutsentgelt sind alle Ansprüche der Liegenschaftseigentümerin abgegolten.

Zusätzlich erfolgt die jährliche Vorschreibung der Gebrauchsabgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gut entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz.

#### V.

Die Grundeigentümerin anerkennt geringfügige Änderungen des Servitutstreifens im Zuge der Verlegungsarbeiten oder der behördlichen Genehmigungen und es können nach Kollaudierung der „Rohrleitungsanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages vorgenommen werden.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, die hierfür allenfalls erforderlichen Unterschriften in verbücherungsfähiger Form zuleisten.

#### VI.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt die Grundeigentümerin der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien einen für die Durchführung der Bauarbeiten benötigten Arbeitsstreifen zur Verfügung. Der Arbeitsstreifen liegt innerhalb des Servitutsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist.

#### VII.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens den Humus und den Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der „Rohrleitungsanlage“ in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen.

Aus Anlass der Verlegungsarbeiten beschädigte bestehende Anlagen wie Brunnen, Drainagen und dgl., sind von der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung, Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien verpflichtet umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

#### VIII.

Die Grundeigentümerin wird der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien oder den von ihr namhaft gemachten Personen, die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

#### IX.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen.

#### X.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien verpflichtet sich der Grundeigentümerin gegenüber zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der "Rohrleitungsanlage" von Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien schuldhaft verursacht werden.

Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden dritter Personen, auf welche die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien. Ebenso besteht keine Haftung seitens der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien für den Fall, dass der Schaden durch die Grundeigentümerin herbeigeführt wurde.

#### XI.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird (Freifassungserklärung). Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksgerichtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist.

#### XII.

Lagepläne mit dem eingetragenen Servitutstreifen werden zum Bestandteil dieses Vertrages erklärt (Beilagen A bis F). Aus diesen Lageplänen ist der Grundeigentümerin die Lage des Servitutstreifens bekannt.

#### XIII.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nicht bis spätestens 5 Jahren nach Vertragsunterzeichnung alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (hinsichtlich derer jeweils auch keine Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Landesverwaltungsgericht und/oder Verwaltungsgerichtshof mehr besteht) für das Projekt „ABA Gerasdorf, Errichtung von Verbindungsleitungen, ARA und einer Ableitung zum Rußbach" erlangt, steht es allen Vertragsteilen frei, durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragsteil den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, in welchem Fall der gegenseitliche Vertrag endgültig zerfällt. Die Servitutsberechtigte hat in diesem Fall eine Löschung der Servitutsrechte ohne weiteres Zutun auf eigene Kosten zu veranlassen. Das vereinbarte Servitutsentgelt ist binnen 30 Tagen nach Löschung im Grundbuch zu retournieren.

Es bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden und es ist für alle Vertragsänderungen Schriftform notwendig. Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zur Verfügung verbleibt. Der (Die) Grundeigentümer erhält (erhalten) kostenlos eine einfache Abschrift.

Sollte aufgrund von geringfügigen Änderungen oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch den (die) Grundeigentümer erforderlich sein, so ist die Grundeigentümerin verpflichtet diese Urkunden über Verlangen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen "Rechtsnachfolger" zu übertragen.

Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

#### XIV

Die Stadtgemeinde Deutsch Wagram erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr Zutun im Lastenblatt der Liegenschaften EZ 49, KG 06031 Deutsch-Wagram, ob dem Grundstück Nr. 2355 und EZ 1649, KG 06031 Deutsch-Wagram, ob dem Grundstück Nr. 2358/3 sowie EZ 1649, KG 06031 Deutsch-Wagram, dem Grundstück Nr. 2358/1 das Dienstbarkeitsrecht auf Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaues einer „Rohrleitungsanlage“ samt Zubehör, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, zugunsten der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien einverleibt werde.

Der gegenständliche Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch Wagram am 10. August 2017 genehmigt.

Der gegenständliche Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien am ..... genehmigt.

Beilagen:  
A-F

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, am \_\_\_\_\_

Bürgermeister

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, am \_\_\_\_\_

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, diesen Servitutsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2 in 2201 Gerasdorf bei Wien und der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a in 2232 Deutsch Wagram abzuschließen.

Die Rechtsgültigkeit des Servitutsvertrages bedingt zweier inhaltlich vollkommen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der Vertragsparteien.

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **6. Tagesordnungspunkt**

### **FC Kapellerfeld: Neuerrichtung Clubgebäude**

StR Schneider berichtet, über die bisherige Vorgangsweise zur Umsetzung dieses Projektes. Im Besonderen über die zahlreichen Planungsgespräche zwischen der Gemeinde, dem Planer und Vertretern des FC Kapellerfeld vor allem im letzten Jahr.

Folgende Grundlagen für die Entscheidungsfindung über die Projektrealisierung wurden auf Grund des Ergebnisses dieser Gespräche erstellt:

- Raumkonzept mit der notwendigen Infrastruktur
- Voranschlag für das HHJ 2017 € 390.000,-- sowie
- Nachtrag zum HHJ 2017 € 317.400,-- jeweils im außerordentlichen Voranschlag
- Grobkostenschätzung Schneider Consult GmbH in der Höhe € 745.800,-- inkl. Planung und Nebenkosten in der Höhe von € 122.040,-- vom 15.02.2017

Die Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen für den Neubau des Clubgebäudes FC Kapellerfeld von der beauftragten Firma schneider-consult Ziviltechniker GmbH, Rechte Kremszeile 62a/1 in 3500 Krems wurde auf Grund der vorerwähnten Unterlagen durchgeführt.

Es wurde im offenen Verfahren (Unterschwellenbereich) gemäß BVerG 2006 i.d.g.F. (Bauleistungen) ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung fand am 14. Juni 2017 um 10.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Wirtschaftshofes statt. Drei Bieter haben Angebote abgegeben und es hat auf Grund der Angebotsprüfung keine Ausscheidungsgründe gegeben.

Die Reihung der geprüften Angebotssummen stellt sich wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme brutto
Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H. Franz Graf Straße 1, 3580 Horn	€ 1.341.417,90
Porr Bau GmbH Stattersdorfer Hauptstraße 6A, 3100 St. Pölten	€ 1.348.887,12
Bachner GmbH St. Georgner Hauptstraße 136, 3151 St. Pölten	€ 1.518.321,31

Der Zuschlag sollte nach dem Billigstbieterprinzip erfolgen.

Der Vergabevorschlag der Firma schneider-consult Ziviltechniker GmbH lautete, die Generalunternehmerleistungen für den Neubau des Clubgebäudes FC Kapellerfeld an den Bestbieter, die Firma Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H., Franz Graf Straße 1 in 3580 Horn mit einer Gesamtsumme von brutto € 1.341.417,90 (netto € 1.117.848,25) zu vergeben.

Im Voranschlag für 2017 ist im AOH unter VA-Stelle 5/2621-010 ein Bruttobetrag von € 707.400,-- für den Neubau des Clubgebäudes FC Kapellerfeld vorgesehen. (Ansatz für Planung und Nebenkosten siehe wie vor)

Wenn der Voranschlagsansatz von € 707.400,-- (Inkl. Planung und Nebenkosten) mit dem geprüften Angebotsergebnis des Billigstbieter in der Höhe von € 1.341.417,90 gegenübergestellt wird, ergibt

sich eine nicht zu finanzierende Differenz von € 634.017,90. Diese Differenz ist im Jahr 2017 auch mit einem Nachtragsvoranschlag im Hinblick auf die Bewilligungspflicht der Fremdfinanzierung durch das Land Niederösterreich nicht gesichert zu finanzieren. (freie Finanzspitze!)

Gemäß § 72 (9) NÖ Gemeindeordnung dürfen Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen und das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

Gemäß § 139 (1) Bundesvergabegesetz ist nach Ablauf der Angebotsfrist ein Vergabeverfahren zu widerrufen, wenn

1. Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten, oder
2. Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten, oder
3. kein Angebot eingelangt ist, oder
4. nach dem Ausscheiden von Angeboten kein Angebot im Vergabeverfahren verbleibt.

(2) Ein Vergabeverfahren kann widerrufen werden, wenn

1. nur ein Angebot eingelangt ist, oder
2. nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß §129 nur ein Angebot bleibt, oder
3. dafür sachliche Gründe bestehen.

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, die Ausschreibung Generalunternehmer Neubau Klubgebäude FC Kapellerfeld gemäß den Bestimmungen des § 139 (1) Zif. 1 Bundesvergabegesetzes zu widerrufen, weil erst bei Vorliegen des Angebotsprüfberichtes vom 10.08.2017, nach Ablauf der Angebotsfrist der Umstand der Unfinanzierbarkeit bekannt wurde. Wären die Errichtungskosten in der Höhe von € 1.314.417,90 schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, wäre eine Ausschreibung ausgeschlossen gewesen.

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **7. Tagesordnungspunkt**

### **Rathaus Zu- und Umbau: Auftragsvergabe Kastenfenster**

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, das von Architekt DI Mrazek geprüfte Hauptangebot der Firma Hessel Karl GesmbH., Schulstraße 25 in 4284 Tragwein, vom 01.08.2016 betreffend das Gewerk Erneuerung Kastenfenster für den Zu- und Umbau Rathaus Bestandsgebäude in der Höhe von brutto € 45.020,98 grundsätzlich anzunehmen.

Bezüglich der Endausführung der Fenster gab es am 22.08.2017 ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung von Fr. Barbara Hasil, VB Kerstin Trull, StADir. Herbert Klenk und Ing. Josef Schild (Fa. Hessel) auf Basis dessen ein Nachtragsangebot erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

**Beschluss:** angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Vojta schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

  
Vorsitzender



Schriftführer

  
Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat